

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bremervörde (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bremervörde, in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des städtischen Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag gestellt hat oder wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz beträgt für alle Warenarten 1,44 Euro je Frontmeter Standfläche pro Markttag. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro pro Markttag.
- (2) Zur Standfläche zählen der Marktstand einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen etc.. Die Fläche wird auf volle Frontmeter aufgerundet.
- (3) Für den Bezug von Wasser und/oder Strom werden keine gesonderten Gebühren berechnet.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (5) Entstehen der Stadt bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbeschickers im Rahmen des Benutzerverhältnisses vorgenommen wird, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einmal monatlich bis zum 15. des Folgemonats mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bei Tageszulassungen sind die Gebühren am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Mitarbeiter zu entrichten.

§ 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (2) Wer mit einer fälligen Gebühr in Verzug ist, kann vom beauftragten städtischen Mitarbeiter vom Markt verwiesen werden.

Wird bei Tagesgebühren die sofortige Bezahlung verweigert, ist der beauftragte städtische Mitarbeiter berechtigt, den Pflichtigen vom Markt zu verweisen und den Stand zu räumen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 19.03.2002 außer Kraft.

Bremervörde, den 15.06.2016

Fischer
Bürgermeister